

# **Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona- Virus SARS-CoV-2/COVID-19**

## **(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz)**

### **Inhalt**

1. ALLGEMEINES.....	2
2. PERSÖNLICHE HYGIENE .....	2
3. GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG.....	4
4. RÄUME.....	4
5. WEGEFÜHRUNG.....	5
6. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT .....	5
7. TESTKONZEPT.....	6
8. LÜFTUNG .....	6
9. PAUSEN.....	7
10. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN.....	7
11. INFEKTIONSSCHUTZ AUF WEGEN, TREPPEN, IN AUFZÜGEN .....	8
12. KONFERENZEN UND GREMIENARBEIT .....	8
13. REINIGUNG .....	8
14. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH .....	9
15. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19- KRANKHEITSVERLAUF .....	9
16. DISTANZLERNEN.....	11
17. NOTFALLPLAN.....	12
18. ERSTE HILFE .....	13
19. BRANDSCHUTZ.....	14
20. UNTERWEISUNG/UNTERRICHTUNG .....	14

## 1. ALLGEMEINES

### **Ergänzung des Rahmenhygieneplans**

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler\*innen und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Die vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Hygieneplan. Die Schulleiterinnen sowie Pädagog\*innen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler\*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler\*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und die Schüler\*innen auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

### **Meldepflicht**

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

## 2. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Auch die Übertragung durch Aerosole stellt einen relevanten Übertragungsweg dar. Infektionen erfolgen vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen

(Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

### Wichtigste Maßnahmen

- Bei COVID-19-typischen Krankheitszeichen (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben.
- Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften oder sonstigen Besucher\*innen ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Schüler\*innen sowie des Personals, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken.
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene:
  - a) Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife (siehe auch [www.infektionsschutz.de/haendewaschen/](http://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/)), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang
  - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Es gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske, FFP2-Maske, KN95-Maske – alle mit CE-Zertifikat) in allen Räumen, d.h. im Seminarraum, Treppenaufgang, im Aufenthaltsraum, in der Bibliothek, im Verwaltungsbereich und auf dem Schulflur.
- OP-, FFP2-, KN95-Masken müssen je nach Beschaffenheit regelmäßig ausgetauscht werden. Nähere Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen sind den Informationsseiten des Robert-Koch-Instituts zu entnehmen:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/sc/hutzmasken.html>

### 3. GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Die aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich Raumhygiene und Infektionsschutz stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation und Gegebenheiten in der jeweiligen Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein.

Die aktuelle Gefährdungsbeurteilung an der Beruflichen Schule Potsdam folgt den Einschätzungen des RKI, der Bundesregierung, der Landesregierung und der Stadt Potsdam. Gefährdungseinschätzungen des Sicherheitsbeauftragten der Einrichtung werden eingeholt.

Die weitergehenden Maßnahmen berücksichtigen neben den Empfehlungen der oben benannten Stellen auch die aktuelle Lage in den kooperierenden Praxisstätten. Zu beachten ist an dieser Stelle auch die hohe Impfquote der Schüler\*innen und Lehrkräfte.

### 4. RÄUME

- Bewährte Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Wegeführung in den Schulen werden soweit wie möglich beibehalten.

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z.B. im Lehrer\*innenzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in den Pausenbereichen oder in der Teeküche.
- Wegeführungen an den Ein- und Ausgängen der Schule sind eindeutig gekennzeichnet. Wo möglich, wurden Einbahnwegeregulungen getroffen.
- Der Wechsel von Klassenräumen ist so weit wie möglich zu vermeiden.
- Die Anordnung der Sitzplätze der Schüler\*innen wird so vorgenommen, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.
- Der Lehrer\*innentisch in den Unterrichtsräumen wird so angeordnet, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann.
- Für das Sekretariat als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind folgende Vorkehrungen getroffen: die vorhandene Theke dient als Begrenzung zur Einhaltung des Mindestabstands, ein Hinweisschildern „Bitte nur einzeln eintreten“ wurde aufgestellt.

## 5. WEGEFÜHRUNG

Es wird darauf geachtet, dass nicht alle Schüler\*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern gelangen. Aus diesem Grund werden die Unterrichts- und Pausenzeiten nach Bedarf versetzt.

Im gesamten Schulgebäude ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (OP-, FFP2-, KN95-Maske) für alle Lehrkräfte, Mitarbeiter\*innen und Schüler\*innen verpflichtend.

## 6. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Der Unterricht wird in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse bis 25 Personen) durchgeführt, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen.

Wo es didaktisch sinnvoll ist, wird Distanzlernen in den Schulalltag integriert und die Anzahl der Schüler\*innen in den Klassenräumen reduziert. Sinnvoll ist dies beispielsweise dort, wo Inhalte vertieft oder wiederholt sowie Fachtexte gelesen und schriftliche Beiträge erarbeitet werden. Die große Bedeutung des selbstgesteuerten Lernens für die Teilzeit-Erzieher\*innenausbildung wird damit unterstrichen, ohne dass der Präsenzunterricht an Bedeutung verliert.

Die Zuordnung der Lehrkräfte enthält so wenige Wechsel wie möglich. Die methodisch-didaktischen Konzepte werden grundsätzlich an die konkreten Gegebenheiten angepasst.

Musikalische unterrichtliche Angebote verzichten entweder auf Chorgesang und die Nutzung von Blasinstrumenten zugunsten anderer musikalischer Unterrichtsformen oder finden im Freien statt.

Soweit möglich, erfolgt eine persönliche Zuweisung von notwendigen Arbeitsmitteln (Schulbücher u.a. Lernmittel). Die Bedienung von technischen Arbeitsmitteln (z.B. Whiteboards, interaktive Tafeln, Computermäuse und Tastaturen) erfolgt in der Regel nur durch die Lehrkraft. Andernfalls werden entsprechende Geräte mit einem Flächendesinfektionsmittel durch die/den Benutzer\*in gereinigt.

## 7. TESTKONZEPT

Die Beruflichen Schulen Potsdam setzen die Teststrategie des Landes Brandenburg entsprechend der Vorgaben um (siehe Anhang).

Darüber hinaus gelten die ersten beiden Seminarwochen jeder Klasse als sogenannte Schutzwochen, d.h. dass sich alle Teilnehmer\*innen an zwei festgelegten Tagen der Woche (Montag, Donnerstag) selbst testen. Die Tests werden durch die Fachschule gestellt, Anleitungen zur Anwendung, Einverständniserklärungen wie auch Bögen zur Dokumentation werden durch die Fachschule gestellt.

Zum genauen Vorgehen siehe Teststrategie Land Brandenburg. Darüber hinaus erfolgt eine Information durch die Ausbildungsbegleitung am 1. Schultag.

## 8. LÜFTUNG

Vor dem Hintergrund möglicher Tröpfchen- oder Aerosol-Übertragungen ist das regelmäßige und richtige Lüften besonders wichtig, da dadurch die Innenraumluft

ausgetauscht wird und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird. Mehrmals täglich, im Abstand von **20 min** ist eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 3-10 Minuten vorzunehmen. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.

In dieser Zeit dürfen die Masken abgenommen werden.

Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (z.B. Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (z.B. mobile Split-Klimaanlagen) oder Erwärmung (z.B. Heizlüfter) in den Räumen ist nur bei Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt. Ventilatoren und mobile Klimaanlagen arbeiten in der Regel im Umluftbetrieb und führen im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zu.

Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Eine häufige Lüftung ist auch an kühlen Tagen vorgesehen. Die Schüler\*innen werden daher dazu angehalten, sich mit geeigneter Kleidung auszustatten, um Erkältungen zu vermeiden.

## 9. PAUSEN

Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenräume regelmäßig und intensiv zu lüften. Der Aufenthaltsraum darf nur mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden, weil er nicht gelüftet werden kann. Gleiches gilt für die Bibliothek.

## 10. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot zwischen Angehörigen unterschiedlicher Klassen/Kurse eingehalten wird und beim Durchqueren von Fluren, Gängen und dem Treppenhaus korrekt aufgesetzte Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.

Versetzte Pausenzeiten vermeiden, dass zu viele Schüler\*innen zeitgleich Flure und den Außenbereich aufsuchen. Abstand halten gilt auch im Lehrkräftezimmer und in der Teeküche. Die Schüler\*innen sind angehalten, Abstandsregel und Maskenpflicht auch

beim Aufsuchen gastronomischer Einrichtungen bzw. in Supermärkten etc. einzuhalten.

### 11. INFEKTIONSSCHUTZ AUF WEGEN, TREPPEN, IN AUFZÜGEN

In Abhängigkeit von der Größe sind für Aufzüge maximale zulässige Personenzahlen festzulegen, welche sich an der Abstandsregel (1,50 m) orientieren soll. Der Aufzug darf entsprechend nur von zwei Personen gleichzeitig genutzt werden.

Die der Treppen und Wege im Eingangs-/Ausgangsbereich lässt keinen Gegenverkehr zu, so sind diese Treppen und Wege nur für den Einbahnverkehr zu nutzen (Gegenverkehr muss warten).

Es gilt auf Wegen, Treppen und in Aufzügen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

### 12. KONFERENZEN UND GREMIENARBEIT

Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet oder auf Video- oder Telefonkonferenzen ausgewichen. Konferenzen unter Mitwirkung Externer (z.B. Praxisanleiter\*innen-Treffen) werden nur abgehalten, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

### 13. REINIGUNG

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

#### **Ergänzend dazu gilt:**

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit



rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische,
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen)

#### 14. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Den Unterrichtsräumlichkeiten ist jeweils eine Toilette zugeordnet. Es kann nur jeweils eine Person aus einem Unterrichtsraum den Sanitärraum aufsuchen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich durch das Reinigungspersonal gereinigt.

#### 15. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

##### **Beschäftigte**

Beschäftigte ohne unten genannte Vorerkrankungen oder Therapien verrichten ihren Dienst grundsätzlich in den Schulen. Das Gleiche gilt für schwerbehinderte und diesen

gleichgestellten Personen. Das Alter oder eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhten Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht in Schulen eingesetzt werden können.

Angesichts der aktuellen COVID-19-Infektionslage besteht keine Einschränkung hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes vor Ort in der Schule einschließlich Teilnahme am Präsenzunterricht.

Die möglichen Infektionsrisiken entsprechen den allgemeinen Lebensrisiken.

Prinzipiell besteht in jeder Schule die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie das Einhalten des Mindestabstandes zu den Schüler\*innen sowie anderen Personen zu schützen.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob bei bestimmten Vorerkrankungen und nachweisbaren Endorganschäden als zusätzlicher Risikofaktor für einen komplizierten COVID-19-Verlauf ein Einsatz im Präsenzunterricht – insbesondere bei steigenden Infektionszahlen – möglich ist.

Dabei sind die folgenden Erkrankungen in den Blick zu nehmen, die bei der Beurteilung des individuellen Risikos von Beschäftigten berücksichtigt werden sollen. Die Aufzählung der Erkrankungen ist nicht vollzählig und nicht abschließend.

- chronische Herzerkrankung mit Endorganschaden (dauerhaft therapiebedürftig) z.B. ischämische Herzerkrankung, Herzinsuffizienz,
- arterielle Hypertonie mit bestehenden Endorganschäden (insbesondere chronische Herzinsuffizienz, chronische Insuffizienz) oder schwer einstellbaren Hypertonus
- funktionelle oder strukturelle chronische Lungenkrankheit, welche eine dauerhafte tägliche Medikation benötigt (COPD, Mukoviszidose, pulmonale Hypertonie)
- chronische Lebererkrankungen mit Organumbau
- Diabetes mellitus (Typ I oder II) mit Endorganschäden
- Ausgeprägte Adipositas (BMI  $\geq$  40)
- Krebserkrankungen (onkologische Pharmakotherapie innerhalb der letzten sechs Monate, Strahlentherapie innerhalb der letzten sechs Monate)
- Geschwächtes Immunsystem (aufgrund einer Erkrankung oder infolge bestimmter Operationen, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch

die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr deutlich beeinflussen und herabsetzen können wie zum Beispiel Cortison)

- Sonstige schwere Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen

Die Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Risikogruppen ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote sowie etwaige landesspezifische Regelungen.

Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind die individuellen Risiken von Haushaltsangehörigen, weil dies allein der privaten Sphäre zuzurechnen ist.

### **Schüler\*innen**

Auch Schüler\*innen und ihre Angehörigen können von Vorerkrankungen und Endorganschäden betroffen sein. Im Einzelfall muss mit den behandelnden Ärzt\*innen kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin/des Schülers vom Präsenzbetrieb erforderlich macht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schüler\*innen erhalten ein Angebot im Distanzlernen/Distanzunterricht. Zur Genehmigung wird ein entsprechender Antrag mit einem ärztlichen Nachweis an die Schulleitung gerichtet.

Schwangere oder stillende Teilnehmerinnen stellen eine Personengruppe mit besonderen Schutzansprüchen dar. In diesem Sinne wenden sich schwangere oder stillende Schülerinnen bitte zur individuellen Risikoabschätzung an ihre Ärzt\*innen.

## **16. DISTANZLERNEN**

Für Schüler\*innen, die aus folgenden Gründen nicht den Unterricht besuchen, gilt das Angebot des Distanzlernens:

- Die/der Schüler\*in weist COVID-19-assoziierte Symptome auf (trockener Husten, Halsschmerzen o.ä.), ist aber nicht in ihrer/seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt
- Ein Haushaltsmitglied der Person ist an COVID-19 erkrankt oder gilt als Verdachtsfall, es ergeben sich für die/den Schüler\*in dadurch aber keine Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit
- Die/der Schüler\*in hatte Kontakt mit einem Verdachtsfall (das Testergebnis steht noch aus)
- Die/der Schüler\*in befindet sich in behördlich angeordneter Quarantäne, ist aber nicht in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt.
- Die/der Schüler\*in oder Angehörige gehören einer Risikogruppe an und dies wird ärztlich attestiert.

Schüler\*innen sollen, auch wenn sie nicht am Unterricht ihrer Klasse oder Lerngruppe teilnehmen können, soweit wie möglich mit ihrer Lerngruppe in Verbindung bleiben, d.h.:

- sie erhalten entsprechende Aufgaben und Arbeitsmaterialien wie ihre Lerngruppe;
- sie nehmen, wo dies möglich ist, per Video, Chat, E-Mails an ausgewählten unterrichtlichen Inhalten teil oder leisten ihren Unterrichtsbeitrag durch schriftliche (analoge) Erzeugnisse;
- sie dokumentieren ihren Lernprozess und erhalten Rückmeldungen von den die Klasse oder Lerngruppe unterrichtenden Lehrkräften;
- sie nutzen verbindlich vereinbarte Strukturen für den Kontakt zu den Lehrkräften und nach Möglichkeit auch zu ihren Mitschüler\*innen
- Spätestens nach 14 Tagen Unterricht im Modus des Distanzlernens findet eine Lernstandüberprüfung durch die Kursleitung statt.

## 17. NOTFALLPLAN

Sollten Schüler\*innen, Lehrkräfte oder Mitarbeiter\*innen an COVID-19 erkranken oder als Verdachtsfall eingestuft werden, wird dies unverzüglich dem Gesundheitsamt gemeldet. Es wird unverzüglich überprüft, welche Kontakte in der Schule stattgefunden

haben. Dazu werden Anwesenheitslisten und Stundenpläne herangezogen. Direkte Kontaktpersonen werden (wenn sie vor Ort im Präsenzunterricht sind) umgehend nach Hause geschickt. Mit dem Gesundheitsamt wird das weitere Vorgehen besprochen.

Erkrankte, infizierte oder als Verdachtsfall eingestufte bzw. in Quarantäne befindliche Schüler\*innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter\*innen müssen zu Hause bleiben. Das gilt auch wenn sie Kontakt zu Personen hatten, die mit COVID-19 infiziert sind oder als Verdachtsfall gelten (Testergebnis steht noch aus). Bis die jeweiligen Testergebnisse vorliegen, müssen die Betroffenen der Schule fernbleiben. Sollten die Testergebnisse negativ sein und keine weiteren Beschränkungen vom Gesundheitsamt vorliegen, kann die Lehrkraft, die/der Schüler\*in, die/der Mitarbeiter\*in wieder in die Schule kommen.

Sollte ein Schnelltest im Rahmen der Teststrategie positiv ausfallen ist die/der Schüler\*in verpflichtet den Anweisungen des MBS zu folgen, d.h. einen PCR-Test durchführen zu lassen und sich bis zur Ergebnisverkündung in Selbstquarantäne zu begeben sowie das Angebot des Distanzlernens zu nutzen.

Soweit es die Personalsituation zulässt und keine Beschränkungen durch das Gesundheitsamt vorliegen, wird der Präsenzunterricht für nicht betroffene Klassen/Kurse fortgesetzt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird auf Distanzunterricht zurückgegriffen.

## 18. ERSTE HILFE

Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z.B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

Wenn im Zuge einer Ersten-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

## 19. BRANDSCHUTZ

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.

Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z.B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

## 20. UNTERWEISUNG/UNTERRICHTUNG

Die Schulleitung stellt sicher, dass Personal, Schüler\*innen sowie ggf. Erziehungsberechtigte über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise unterrichtet werden, das erfolgt durch eine individuelle Belehrung der Schüler\*innen und der Lehrkräfte im Rahmen des Arbeitsschutzes.